

# RS Vfgh 1994/6/13 A18/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1994

## Index

16 Medienrecht

16/01 Medien, Presseförderung

## Norm

B-VG Art137 / Allg

PresseförderungsG 1985 §2 Abs1

VfGG §38

## Leitsatz

Zurückweisung der Klage einer Zeitungsverlagsgesellschaft gegen den Bund auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung von Förderungsmitteln nach Maßgabe des PresseförderungsG 1985 mangels Bestehens eines Rechtsanspruchs

## Rechtssatz

Auch ein Klagebegehren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses ist jedenfalls nur so weit zulässig, als es sich um die Feststellung eines nach Art137 B-VG klagbaren Anspruchs handelt.

Das PresseförderungsG 1985 räumt den Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln nach diesem Bundesgesetz ein.

## Entscheidungstexte

- A 18/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.06.1994 A 18/93

## Schlagworte

Presseförderung, VfGH / Klagen, Subventionen (Presseförderung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:A18.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10059387\_93A00018\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)